

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz für Schwangere und Stillende

Aufgrund der Änderungen im Mutterschutzgesetz zum Schutze Schwangerer und Stillender wurde die (individuelle) Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz angepasst. Als Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor Ort, liegt es in der **Zuständigkeit der Schulleitung**, Beurteilungen der konkreten Arbeitsplatzbedingungen zu erstellen. Dafür steht die aktualisierte und vom Hauptpersonalrat mitbestimmte Checkliste „Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz für Schwangere und Stillende“ zur Verfügung. Es gilt festzustellen, ob unverantwortbare Gefährdungen am Arbeitsplatz Schule vorliegen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/211001_gefaehrungsbeurteilung_mutterschutz_schulen_nrw.docx

Infektionskrankheiten im Fokus:

In der neuen Checklistenversion werden neben den allgemeinen Gefährdungen verstärkt die Infektionskrankheiten in den Blick genommen. In einem Unterpunkt wird auch abgefragt, ob sichergestellt ist, dass z. B. während der Corona-Pandemie keine erhöhte Infektionsgefahr an der Schule besteht und ob hinreichende Schutzmaßnahmen getroffen werden können, um ein erhöhtes Risiko auszuschließen. Bezogen auf die Corona-Pandemie wären dies z. B. Häufigkeit der Personenkontakte oder wechselnde Personengruppen, Hygienestandards oder Maskentragen bei nahen Kontakten. Zu beachten ist, wie auch im Erlass zum Einsatz des Personals vom 20.12.21 ausdrücklich erwähnt, dass das Maskentragen zu einer erheblichen körperlichen Belastung führen kann. Ist dies der Fall, so steht das dem Einsatz der in Präsenz entgegen. Im Folgenden möchten wir auf diesen Videolink des B.A.D (berufsgenossenschaftlicher arbeitsmedizinischer Dienst) zum Thema verweisen.

<https://www.bad-gmbh.de/aktuelles/erfolgsfaktor-arbeitsschutz/schwanger-in-der-coronakrise-wie-gehts-im-job-nun-weiter-1/>

Handlungsleitendes Ziel der Schulleitung ist stets der Schutz der Schwangeren und Stillenden. Demgegenüber müssen schulorganisatorische Notwendigkeiten zurückstehen.

Schulleitungen tragen insbesondere bei der Gefährdungsbeurteilung eine hohe Verantwortung. Zur fachkundlichen Beratung können sie den betriebsärztlichen Dienst (B.A.D) hinzuziehen. Nicht nur hinsichtlich der Corona-Pandemie ist ein umfassender Blick der Schulleitung auf die Arbeitsbedingungen vor Ort gefragt. Im Sinne ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Kolleginnen führen sie ein Gespräch mit den Schwangeren und Stillenden. **Wird bei einem oder mehreren Punkten in der Gefährdungsbeurteilung eine unverantwortbare Gefährdung festgestellt, so befreit die Schulleitung die betreffende Person vom Präsenzunterricht** und prüft einen alternativen Einsatz. Aufgrund der dynamischen Lage hat die Schulleitung die Aufgabe, die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen – dies gilt auch für die Tätigkeit im Homeoffice.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann am Ende der Checkliste angekreuzt werden, dass die Schulleitung eine Kopie an den Personalrat weiterleitet, sofern Schwangere bzw. Stillende einverstanden ist. Der Personalrat kann somit in seiner Wächterfunktion auf die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften achten.

Besteht ein **Dissens** zwischen Schwangerer/Stillender und Schulleitung hinsichtlich des Einsatzes, möchten wir anregen, den B.A.D und/oder den Lehrerrat und/oder uns als Personalrat einzubeziehen, um eine Klärung zu erreichen.

Ebenso können **Ärzte**, mit Blick auf die individuellen Risiken der Schwangeren, ein Attest ausstellen. Auf dieser Grundlage ist die Aussprache eines teilweisen oder vollständigen Beschäftigungsverbots möglich.

Vorsitzende: Friederike Deeg & Ute Halein & Bernd Lindenau & Nicole Kaspar